

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00782 vom 1. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00782](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00782)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00782 du 1 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00782 del 1 aprile 2020

## Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA | Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wegen schwerer Straffälligkeit (Ersttäter). [Der spanische Beschwerdeführer versuchte wiederholt seine neugeborene Tochter zu ermorden, weshalb er zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und seine Niederlassungsbewilligung EU/EFTA widerrufen wurde]. Zulässigkeit der Regelung des Anwesenheitsrechts für die Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug (E. 1.2). Die freizügigkeitsrechtliche Arbeitnehmereigenschaft besteht im Strafvollzug fort, sofern mit der Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach der Haftentlassung zu rechnen ist (E. 2.2). Der Beschwerdeführer hat aufgrund seiner Verurteilung zu einer 12-jährigen Freiheitsstrafe den Widerrufgrund der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe gesetzt (E. 3.2). Verhältnismässigkeit des Bewilligungswiderrufs und Erfordernis eines Rückfallrisikos im freizügigkeitsrechtlichen Kontext: Der Bewilligungswiderruf erscheint vorliegend verhältnismässig und freizügigkeitsrechtlich zulässig, da trotz positiver Entwicklung nach wie vor von einem gegenüber der Durchschnittsbevölkerung gesteigerten Rückfallrisiko auszugehen ist und angesichts der schweren Delinquenz sowie der im Raum stehenden Rechtsgüter auch im freizügigkeitsrechtlichen Kontext selbst ein geringes Restrisiko nicht mehr in Kauf genommen werden muss (E. 4). Das überwiegende öffentliche Fernhalteinteresse steht auch der Erteilung einer Härtefallbewilligung oder einer Ermessensbewilligung entgegen (E. 5). Verzicht auf weitere Sachverhaltsabklärungen und eine erneute gutachterliche Beurteilung der Rückfallgefahr in antizipierter Beweiswürdigung (E. 6). Ausgangs- und aufwandgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 7). Gutheissung der unentgeltlichen Rechtspflege (E. 8). Rechtsmittelbelehrung. Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 7

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und steht ihm auch keine Parteientschädigung zu (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a sowie § 17 Abs. 2 VRG). Aufgrund des im Vergleich mit anderen ausländerrechtlichen Verfahren erhöhten Zeitaufwands des Gerichts rechtfertigt sich eine moderate Erhöhung der Gerichtsgebühr (vgl. §§ 2 und 4 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr]).

### E. 8.1

Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung

von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen. Sie haben nach Abs. 2 derselben Bestimmung Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren. Der Beschwerdeführer ist gemäss eigenen Angaben und einer Auskunft der Zentralen Inkassostelle der Zürcher Justiz stark verschuldet und verfügt derzeit lediglich über einen befristeten Arbeitsvertrag als ... im Rahmen eines Arbeitsexternats. Sodann war seine Beschwerde mit Blick auf die freizügigkeitsrechtlichen Widerrufshürden nicht offensichtlich aussichtslos. Zudem war er auf eine rechtskundige Vertretung angewiesen. Wie bereits vor Vorinstanz ist ihm deshalb auch vor Verwaltungsgericht die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und sein Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

### **E. 8.2**

Unentgeltlichen Rechtsbeiständen wird der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt. Dabei werden die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt. Auslagen werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 1 GebV VGr). Als erforderlich ist jener Zeitaufwand zu betrachten, den auch eine nicht bedürftige Person von ihrer Rechtsvertretung vernünftigerweise erwartet hätte und zu dessen Zahlung sie bereit gewesen wäre, um ihre Rechte im Verfahren zu wahren. § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren von 8. September 2010 (AnwGebV) sieht bei anwaltlicher Vertretung einen Stundensatz von Fr. 220.- vor, wobei bei nicht anwaltlicher Vertretung der Stundenansatz in der Regel halbiert wird (vgl. VGr, 21. August 2019, VB.2019.00322, E. 6.4).

### **E. 8.3**

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren weist der über das Anwaltspatent verfügende Rechtsvertreter des Beschwerdeführers in seiner Kostennote vom 26. November 2019 und deren telefonischen Ergänzung vom 20. März 2020 neben Barauslagen in Höhe von Fr. 133.80 einen eigenen zeitlichen Aufwand von 9 Stunden zu Fr. 220.- pro Stunde aus, woraus inklusive Mehrwertsteuer eine Entschädigung von Fr. 2'276.55 resultiert. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand und die geltend gemachten Barauslagen erscheinen angesichts des überdurchschnittlich komplexen ausländerrechtlichen Verfahrens angemessen.

### **E. 8.4**

In Bezug auf den von der Gerichtskasse zu bezahlenden Betrag ist der Beschwerdeführer gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG darauf aufmerksam zu machen, dass er Nachzahlung leisten muss, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

### **E. 8.5**

Die vorinstanzliche Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege blieb – bis auf den Antrag, die Nachzahlungspflicht aufzuheben – unangefochten und bildet damit nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids. Soweit um die Aufhebung der Nachzahlungspflicht für die vorinstanzlich bewilligte unentgeltliche Rechtspflege ersucht wird, besteht hierfür ausgangsgemäss keine gesetzliche Grundlage. Vielmehr ist eine entsprechende Nachzahlungspflicht nach § 16 Abs. 4 VRG auch für das Rekursverfahren vorgesehen.

### **E. 9**

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.